

**Beschluss  
Nr. 229/2000  
vom  
15. November  
2000  
8. Änderungssatzung  
zur Abwasser-  
gebührensatzung**

**Genauere Fassung:**

**01** Die 8. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“ gemäß Anlage wird beschlossen.

**02** Mit der Anzeige beim Landesverwaltungsamt ist um die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung zu ersuchen (§ 2 Abs. 5 ThürKAG).

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15. November 2000 die folgende 8. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

## Anlage - 8. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“ vom 24. November 2000

der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“, zuletzt geändert durch die „Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Erfurt“ (Stadtratsbeschluss Nr. 029/2000 vom 23. Februar 2000).

**Artikel 1**

Der § 1 Absatz 1 der Abwassergebührensatzung wird in seiner derzeitigen Formulierung gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Im gesamten Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt (Abwassergebührensatzung). Dies gilt auch für die Gebiete des ehemaligen Abwasserverbandes Vieselbach (AVV), die zum Hoheitsgebiet der Stadt gehören (Vieselbach mit dem Ort Wallichen, Hochstedt, Linderbach, Azmannsdorf, Büßleben, Urbich). Ausgenommen bleibt weiterhin das Gebiet des Güterverkehrszentrums GVZ. Hier gilt - wie bisher - das bestehende Satzungsrecht fort.“

**Artikel 2**

Der § 1 Absatz 4 der Abwassergebührensatzung wird in seiner derzeitigen Formulierung komplett gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Die Abwassergebühr, ermittelt gemäß Absatz 3 dieses

Paragraphen als Frischwasserbezug, beträgt bis zum 31. Dezember 2001 4,71 DM/m<sup>3</sup> bzw. ab 1. Januar 2002 2,41 EURO/m<sup>3</sup>.“

**Artikel 3**

Der § 3 Absatz 3 der Abwas-

sertung folgende Verwaltungsgebühren:

a) Entwässerungsgenehmigungen bei einem Herstellungswert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück von (siehe Tabelle)

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
• bis zu 1000,00 DM (= 511,29 EURO)	30,00 DM	15,29 EURO
• je angefangene weitere 1000,00 DM (= 511,29 EURO)	5,00 DM	2,56 EURO
• für jeden Nachtrag je angefangene 1000,00 DM (= 511,29 EURO)	5,00 DM	2,56 EURO
• mindestens jedoch	30,00 DM	15,29 EURO

sergebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

„Gebührenschnuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977), so kann dieser anstelle des Eigentümers als Gebührenschnuldner veranlagt werden.“

**Artikel 4**

Im § 7 werden die Verwaltungsgebührensätze sowie die jeweiligen Gültigkeitsfristen in tabellarischer Form gegenüber gestellt. Der § 7 erhält somit folgende Fassung:

„Gemäß § 11 KAG erhebt der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Er-

b) Für die Abnahme der Entwässerungsanlagen erhebt der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt je angefangene halbe Stunde bis zum 31. Dezember 2001 eine Verwaltungsgebühr von 20,00 DM und ab 1. Januar 2002 10,23 EURO. Für Auszüge aus dem Kanalplan der Landeshauptstadt Erfurt gilt die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 5**

Die Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“ tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Im städtischen Verwaltungsgebiet des (ehemaligen) Abwasserverbandes Vieselbach gilt die Abwassergebührensatzung ab 1. Januar 2001, frühestens jedoch nach der Wirksamkeit des Austritts der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Verband.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom

22. November 2000 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,  
den 27. November 2000

i.V. Peter Neigefindt  
Oberbürgermeister

**Beschluss BuV 051/2000  
vom 9. November 2000**

**Bereitstellung von Städtebaufördermitteln zur Umfeldgestaltung der Dionysiuskirche in Salomonsborn**

**01** Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 89,7 TDM zur Umfeldgestaltung der Dionysiuskirche in Salomonsborn wird vorbehaltlich der Bewilligung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zugestimmt.

**02** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung der Maßnahmen mit der Kirchengemeinde eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

**Bekanntmachung der Sparkasse Erfurt zum Jahresabschluss 1999**

Der Jahresabschluss der Sparkasse Erfurt zum 31. Dezember 1999 wurde im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 28. Oktober 2000 veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann in jeder Filiale der Sparkasse Erfurt eingesehen werden.

Sparkasse Erfurt  
Anger 25/26  
99084 Erfurt

**Bekanntgabe über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbetriebes Alach als Niederwildrevier**

Die Verpachtung der Jagdnutzung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe. Der Jagdbezirk umfasst eine Gesamtfläche von 1 152 ha. Die Pachtdauer beträgt neun Jahre. Die Bedingungen zum Abschluss des Jagdpachtvertrages liegen vom 15. Januar 2001 bis 31. Januar 2001 beim Vorstand der Jagdgenossenschaft. Der Jagdvorstand

**Ausweise ungültig**

Auf Grund des Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 3186 vom 30. Juli 1997

Auf Grund von Diebstählen werden nachfolgend aufgeführte Dienstausweise mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 2460  
DA-Nr. 2279